

Gesonderte Vereinbarung über zu leistende Ausgleichszahlungen zwischen der Standortgemeinde ... und den übrigen Vertragsgemeinden (Anlage 1)

1. Durch die Ausweisung und Erschließung des **interkommunalen Wohnbaugebietes** (B-Plan Nr. ... der Gemeinde ...) hat die Gemeinde ... steuerliche Vorteile. Diese führt sie an den Zweckverband „Interkommunales Wohnbau- und Gewerbegebiet im Kirchspiel Medelby“ ab.
2. *Im Bedarfsfall: zurzeit handelt es sich bei dem zukünftigen Wohnbaugebiet um landwirtschaftliche Fläche, die zur Grundsteuer A herangezogen wird. Mit der Ausweisung der Fläche als Wohnbaugebiet erfolgt eine neue Bewertung und somit die Heranziehung zur Grundsteuer B. Das Grundsteueraufkommen wird dadurch höher ausfallen. Dieser Differenzbetrag (Grundsteuer B zu Grundsteuer A -Jahresaufkommen-) wird als Zuschuss gezahlt. Für die Berechnung dieses Zuschusses werden nur die verkauften Grundstücke herangezogen, da diese erst zu echten Einnahmen führen.*
3. Durch diese Steuermehreinnahmen steigt die Steuerkraft der Gemeinde ... Dieses wirkt sich negativ auf die vom Land zu zahlenden Schlüsselzuweisungen aus. Dieser Minderbetrag an Schlüsselzuweisungen wird von den Zuschüssen in Abzug gebracht.
4. Die Schlüsselzuweisungen werden gemäß dem Finanzausgleichsgesetz auf der Grundlage des Ist-Aufkommens in der Zeit vom 01. Juli des vorvergangenen Jahres bis zum 30. Juni des vergangenen Jahres berechnet. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist der zu zahlende Zuschuss nach dem Jahressoll-Aufkommen der Grundsteuer sowie der Negativauswirkung aufgrund der Steuermehreinnahmen aus dem Wohnbaugebiet bei den Schlüsselzuweisungen zu berechnen. Maßgebend für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen sind die Berechnungsgrundlagen die in dem Jahr des Zuschusses bzw. des Grundsteueraufkommens gelten.
5. Durch die Steuermehreinnahmen steigt die Umlagegrundlage für die Berechnung der Kreis- und Amtsumlage. Dadurch ist eine höhere Umlage abzuführen. Diese höhere Umlage ist von dem an den Zweckverband zu zahlenden Zuschuss entsprechend der Berechnung nach Absatz 4 in Abzug zu bringen. Dies gilt auch für eventuell weitere Umlagen, die die Gemeinde ... unter anderem auf der Grundlage der Finanzkraft leistet.
6. Es ergibt sich daher folgende jährliche Berechnung:

Grundsteuermehraufkommen des Wohnbaugebietes (Differenz zwischen dem Sollaufkommen der Grundsteuer B und der Grundsteuer A der verkauften Grundstücke)

– Differenz der verminderten Schlüsselzuweisungen durch das erhöhte Grundsteueraufkommen

– Differenz der **Amts- und Kreisumlage** (sowie eventuelle weitere Umlagen u.a. nach der Finanzkraft) zu der Amts- und Kreisumlage, die ohne die Steuermehreinnahmen (Solleinnahmen) aus dem Wohnbaugebiet und Minderschlüsselzuweisungen zu zahlen wäre.

= **Zuschuss** der Gemeinde ... an den Zweckverband